

Anlage 2 – Änderung Wasserversorgungssatzung ab 01.01.2023

Änderungen sind unterstrichen

ALT	NEU
<p data-bbox="453 376 504 405" style="text-align: center;">§ 23</p> <p data-bbox="421 412 536 441" style="text-align: center;">Ablesung</p> <p data-bbox="213 448 788 1115">(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.</p> <p data-bbox="213 837 788 1115">(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.</p>	<p data-bbox="1107 376 1158 405" style="text-align: center;">§ 23</p> <p data-bbox="1075 412 1190 441" style="text-align: center;">Ablesung</p> <p data-bbox="868 448 1442 1048">(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde oder nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Im Falle der Selbstablesung nach Aufforderung durch die Gemeinde sind die Ableseergebnisse in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist auf dem Postweg der Gemeinde zu übermitteln. Alternativ kann im Falle der Selbstablesung auch eine Eingabe der Ableseergebnisse in eine bereitgestellte Onlineeingabemöglichkeit erfolgen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.</p> <p data-bbox="868 1088 1442 1621">(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder im Falle der Selbstablesung das Ableseergebnis der Gemeinde nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist übermittelt wurde, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn bei der Fernablesung eines elektronischen Wasserzählers mit Funkmodul das Funksignal des Wasserzählers nicht empfangen werden kann.</p> <p data-bbox="868 1662 1442 2045">(3) Sollten elektronische Funkwasserzähler eingesetzt werden, dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:</p> <ul data-bbox="963 1984 1283 2045" style="list-style-type: none">• Zählernummer;• aktueller Zählerstand;

- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind sobald sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung, zu löschen.